



Bundesministerium  
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerium  
Baden Württemberg

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Sport

Ministerium für Inneres und Kommunales des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Oberfinanzdirektion NRW  
[fahndungsreferat-5300@fv.nrw.de](mailto:fahndungsreferat-5300@fv.nrw.de)

nachrichtlich:  
Bundesamt für Verfassungsschutz  
Frau Abteilungsleiterin 5

Bundeskriminalamt  
ST 21

B2  
im Hause

**Betreff: Vollzug des Verbots der DHKP-C**  
hier: Anstehendes Konzert der „Grup Yorum“

Bezug: Mein Rundschreiben vom 3. August 2015, AZ wie oben  
Aktenzeichen: ÖSII2 - 53005/5#2  
Berlin, 30. März 2016  
Seite 1 von 3  
Anlage: -1-

Auf vorstehend genanntes Rundschreiben nehme ich Bezug. Nach den bisherigen Erfahrungen ist auch im Jahre 2016 damit zu rechnen, dass ein europaweit beworbenes Grup Yorum-Konzert der DHKP-C in Deutschland mit mindestens 10.000 Zuschauern durchgeführt wird.

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11574  
FAX +49(0)30 18 681-11232

OESII2AG@bmi.bund.de  
[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Dafür spricht u.a. das Bemühen, die bis August 2018 bestehenden Einreiseverweigerungen für die Kernmannschaft der Musikgruppe auf juristischem Wege zu Fall zu bringen. So ist ein weiterer Versuch der Einreise von Musikern der Grup Yorum – möglicherweise auch kurzfristig – für das am 26. März 2016 beworbene Konzert in Oyannax/Frankreich zu erwarten. Im Falle einer erneuten Visaverweigerung dürften weitere juristische Schritte folgen.

Parallel sind vielfältige Aktivitäten der DHKP-C zu beobachten, die darauf abzielen, ein professionelles Konzert auch mit solchen Musikern zu ermöglichen, die sich bereits im Schengenraum aufhalten. Dazu zählt die enge Zusammenarbeit des Ihsan CIBELIK, derzeit wichtigstes Mitglied der Grup Yorum in Europa, mit den Musikern der Grup Boran aus Stuttgart und die Gründung eines neuen Chores in Dortmund. Unter den Gründungsmitgliedern befinden sich auch Personen, die bereits beim letztjährigen Konzert in Oberhausen auf der Bühne standen.

Das Konzert dürfte nach den Erfahrungen der Jahre 2012 – 2014 im Juni stattfinden. Nicht auszuschließen ist auch ein erneuter Versuch, ein Stadion für ein Open Air-Konzert anzumieten, wie es 2014 in Hessen versucht wurde. Sollte eine Konzerthalle in Frage kommen, dürften neben der König-Pilsener-Arena in Oberhausen, die bereits dreimal als Veranstaltungsort zum Zuge kam, die auch 2015 angefragten Hallen in Köln, Essen, Düsseldorf und Dortmund favorisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass der gesuchte Veranstaltungsort eine Kapazität von mindestens 15.000 bis 20.000 Zuschauer haben sollte.

Ich bitte, Betreiber geeigneter Hallen, insbesondere an vorstehend genannten Orten zu sensibilisieren. Dazu kann das beigefügte, aktualisierte Dossier zur Grup Yorum verwandt und den Betreibern der Veranstaltungsorte überlassen werden.

Im Zuge dieser Sensibilisierungen bitte ich auf die mögliche Strafbarkeit auch der Hallenbetreiber nach § 85 StGB besonders hinzuweisen. Es ist insoweit festzuhalten, dass Konzerte der beschriebenen Art in besonderer Weise geeignet sind, den organisatorischen Zusammenhalt der bestandskräftig verbotenen DHKP-C zu unterstützen. Nach jüngsten Feststellungen des OLG Stuttgart (Urteil vom 28.07.2015, AZ 6-2 StE 1/14), die sich die Verbotsbehörde zueigen macht, ist die Musikgruppe Grup-Yorum integraler Bestandteil propagandistischer Maßnahmen der in Deutschland verbotenen DHKP-C; die Musikgruppe steht bereits seit den 1990er Jahren mit der DHKP-C in enger Verbindung. Öffentliche Auftritte werden mit den Verantwortlichen der DHKP-C abgestimmt und über deren Tarnvereine vorbereitet (OLG Stuttgart a.a.O. S. 53). Grup-Yorum dient der DHKP-C zur ideologischen Indoktrination und damit zu Förderung der in Deutschland verbotenen Ziele und des Versuchs, organisatorische Strukturen der DHKP-C trotz des Verbots von 1998 aufrecht zu erhalten. Soweit Dritte, z.B. als Hallenbetreiber, solche Konzerte ermöglichen tragen sie damit

Berlin, 30.03.2016  
Seite 3 von 3

zum verbotenen Zusammenhalt der DHKP-C bei (Vergehen strafbar nach § 85 Abs. 2 StGB).

Soweit zugleich im Zuge der Abwicklung des Konzertes finanzielle Mittel, etwa aus dem Erlös des Verkaufs von Eintrittskarten, der DHKP-C zugewandt werden, kommt auch eine Strafbarkeit nach § 18 Abs. 1 lit 1. b) AWG in Betracht.

Ich bitte die Hallenbetreiber darauf hinzuweisen, dass sie sich nach erfolgter Belehrung nicht mehr auf fehlenden Vorsatz bezüglich vorstehend genannter Straftaten berufen können.

Für eine Unterrichtung der örtlichen Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes bin ich dankbar.

Im Auftrag

Koch

